

Turn- und Sportverein Hofolding e.V.

Gegr. 1948



Satzung

in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 07.04.2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der **Turn- und Sportverein Hofolding** mit Sitz in Hofolding wurde im Juni 1948 gegründet. Er führt ab Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „**e.V.**“.
2. Er ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht München Nr. VR 7350 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein ist auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum BLSV e.V. gegeben.
4. Die Vereinsfarben sind „weiß-violett“.
5. Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51-68). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und der Kultur.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

6. Personen, die sich ehrenamtlich oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamts-
pauschalen / Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Im sportlichen Bereich:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen - Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
 - b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - c) sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern und Übungsleiterinnen.
2. Im kulturellen Bereich: Aufführung von Theaterstücken.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern (Vereinsjugend) und Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliches Mitglied ist jede erwachsene Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Personen, die sich um den Sport oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit und sind im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
5. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse schriftlich zu stellen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

6. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft innerhalb einer Frist von sechs Wochen; sie ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekannt zugeben.
7. Mit der Anmeldung anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen sowie die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.

Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Geldleistung. Er gliedert sich in
 - a) Grundbeitrag des TSV
 - b) Abteilungs-/Spartenbeiträge und
 - c) evtl. Aufnahmegebühr.
2. Er ist im Voraus zu entrichten. Er ist jährlich zu bezahlen. Neuaufgenommene Mitglieder haben mit der ersten Beitragszahlung evtl. eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Die Höhe des Grundbeitrages des Hauptvereins bzw. die Spartenbeiträge setzt die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung mit Mehrheit auf Vorschlag der Vorstandschaft fest.
4. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und die Abteilungsbeiträge entscheiden die Abteilungen selbst gemäß § 14 Abs. 5 der Satzung.
5. Die Vorstandschaft kann auf Antrag oder in besonderen Fällen Beitragserleichterungen bzw. Beitragsbefreiungen gewähren.
6. Rücklastschriften werden dem Mitglied mit 15,-€ in Rechnung gestellt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft zum Jahresende erfolgen kann,
 - b) Tod,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Ausschluss kann durch die Vorstandschaft nur beschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied trotz Fälligkeit und zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für eine Zeit von mindestens sechs Wochen im Verzug ist. Der geschuldete Beitrag ist trotzdem zu entrichten
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört oder
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält, das Ansehen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein als Mitglied angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
3. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen. Das Mitglied kann während einer Frist von 4 Wochen gegen den Ausschluss beim Vereinsausschuss Einspruch erheben.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem bzw. der Betroffenen ausgeübten Vereinsämter und erlöschen alle durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 8 Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - a) Aufnahmegebühren,
 - b) Mitgliedsbeiträgen,

- c) Überschüssen, Abgaben und Leistungen der Abteilungen,
 - d) Mieten,
 - e) Spenden und Zuschüssen usw.
und sind zweckgebunden.
2. Die Fälligkeit der Beiträge tritt ohne Mahnung ein.
 3. Die Abteilungen stellen jährlich Kostenpläne auf, die von der Vorstandschaft in Form einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben begründet und gemeinsam verabschiedet werden. D.h., die Abteilungen müssen kostendeckend wirtschaften. Daraus resultierend erhalten sie ein Budget, über welches sie selbständig verfügen können. Der Vorstand darf nur eingreifen, wenn die Satzung verletzt wird.
 4. Über die Verwendung von nicht zweckgebundenen Spenden entscheidet die Vorstandschaft.
 5. Zu Willenserklärungen, die den Verein in der Höhe bis zu 20.000,00 € im Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert bis zu € 20.000,--€ belasten, ist die Vorstandschaft berechtigt. Für darüber liegende Summen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft gemäß § 10 der Satzung
- b) der Vereinsausschuss gemäß § 11 der Satzung
- c) die Mitgliederversammlung gemäß § 12 der Satzung.

§ 10 Vorstandschaft

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Kassier/Kassiererin
 - Schriftführer/in
 - Jugendvertreter/in

2. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Die Wahl des Vorstandes findet durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl statt.
4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
5. Wiederwahl ist möglich.
6. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.
7. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Vorstandschaft gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
8. Der/die erste Vorsitzende vertritt den Verein allein, der/die zweite Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die Kassier/Kassiererin und der/die Jugendleiter/in vertreten ihn je zwei zusammen gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
9. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der oder die zweite Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die Kassier/erin und der/die Jugendleiter/in nur im Falle der Verhinderung des /der ersten Vorsitzenden berechtigt sind.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
11. Der Vorstand beruft mindestens zweimal im Jahr die Abteilungs- und Jugendleiter/innen zum Austausch über die zweckbezogenen Belange der Vereinstätigkeit ein.
12. Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 11 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss – auch Ältesten- oder Ehrenrat genannt – soll aus fünf Mitgliedern bestehen, welche dem Verein mindestens 5 Jahre angehören müssen. Er wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist zuständig als Berufungsinstanz gemäß § 6 Abs. 3.

Ferner obliegen dem Vereinsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten im Auftrag der Vorstandschaft,
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit er selbst angerufen wird,
- c) Mitwirkung beim Ausschluss aus dem Verein.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung = JHV) findet alljährlich nach Schluss des Vereinsjahres, spätestens im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann die Vorstandschaft im Bedarfsfall einberufen; sie muss es tun, wenn 1/10 der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt 8 Tage.
4. Die Einberufung erfolgt in der Weise, dass Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Versammlungstermin den ordentlichen Mitgliedern bekannt gemacht werden. Evtl. zur Abstimmung gestellte Anträge sind ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen.
5. Eine Bekanntmachung erfolgt durch öffentlichen Aushang im Vereinslokal und schriftliche Einladung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per Mail.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Folgende Punkte sind der Jahreshauptversammlung vorzutragen:
 - a) Jahresbericht der Vorstandschaft
 - b) Vortrag des Kassenberichtes
 - c) Bericht des Kassenprüfers bzw. der Kassenprüferin
 - d) Berichte der Abteilungsleiter
8. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Neuwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und des Kassenprüfers bzw. der Kassenprüferin. Soweit erforderlich, werden auch die Abteilungsleiter/innen gewählt
 - c) Änderung der Satzung
 - d) Anträge zum Beitragswesen und
 - e) Auflösung von Abteilungen und Bildung von Sportgemeinschaften mit anderen Vereinen (z.B. Jugendfördergemeinschaften).
9. Der bzw. die erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von dem bzw. der ersten Vorsitzenden, dem bzw. der Stellvertreter/in und dem bzw. der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
10. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
11. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
12. Für eine Änderung der Vereinssatzung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs. I BGB).
13. Jedes in der Versammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme; die Übertragung ist unzulässig.

§ 13 Kassenprüfer/in

Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in, welche/r kein anderes Amt im Verein ausüben darf. Das hierfür gewählte Mitglied hat das Recht der jederzeitigen Kontrolle; daneben hat er oder sie jedoch die Pflicht, vor dem Jahresabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber bei der Jahreshauptversammlung (gegebenenfalls auch bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) zu berichten. Etwaige Kontrollergebnisse sind der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen. Bei sämtlichen Arten von Rechnungsprüfung ist vom Vereinskassier bzw. von der Vereinskassiererin das gesamte Rechnungsmaterial bereitzustellen.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen rechtlich unselbständige Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch den Beschluss der Vorstandschaft gegründet. Die Abteilungen geben sich eine Geschäftsordnung
2. Abteilungsleiter/innen und Jugendleiter/innen werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Im Bedarfsfall kann die Abteilung durch eine von der Abteilungsversammlung gewählte Vorstandschaft geführt werden. Der bzw. die erste Vorsitzende ist dann zugleich Abteilungsleiter/in. Für die Einberufung dieser Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 12 Abs. 4 der Satzung entsprechend.
3. Bei der Wahl des Jugendleiters bzw. der Jugendleiterin steht das Stimmrecht auch allen jugendlichen Mitgliedern vom vollendeten 14. Lebensjahr an zu.
4. Jedes Mitglied erhält die Stimmberechtigung für die Abteilungen, denen der Vereins- und/oder Abteilungsbeitrag zufließt.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und ggf. eine Aufnahmegebühr zu erheben. Der Abteilungsbeitrag kann auch durch Arbeitsleistungen erbracht werden. Dies ist in der Geschäftsordnung der Abteilung zu regeln.

§ 15 Sparten

Sportarten, die nicht durch eine Abteilung vertreten werden, werden als Sparten geführt. Spartenleiter bzw. Spartenleiterinnen unterstehen unmittelbar der Vorstandschaft des Hauptvereins. Sparten haben keine eigene Geschäftsordnung.

§ 16 Haftpflicht und Unfallschutz

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Der Verein und seine Mitglieder sind durch die Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband im Rahmen der gültigen Versicherungsbestimmungen haftpflicht- und unfallversichert.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 18 Auflösung

1. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter fünfzehn herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beantragen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer Jahreshauptversammlung oder bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
3. Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Gemeinde Brunthal.
4. Beschlüsse über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 2

genannten gemeinnützige Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07. April 2016 in der vorliegenden geänderten Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hofolding, den 07. April 2016